



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Per Fax mit Empfangsbekanntnis
ADVORES Rechtsanwälte
Dempe, Kjellsson, Krieger, Wind, Wulf PartGmbB
- z. Hd. Herrn RA Krieger -
Colonnaden 3
20354 Hamburg

EB	vorab per Fax	Zust. RA-zu-RA	Einschr.	ZV
	EINGEGANGEN			
	07.07.2022/agr			
	advores Advokater & Rechtsanwälte			
zdA	Az.:			Zahlung

GZ: WA 31-Wp 7111/00011#00057-2022 (Bitte stets angeben)

07.07.2022

Zwangsgeldfestsetzungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1, 14 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

Wertpapieraufsicht |
Asset-Management

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Krieger,

gegenüber Ihrer Mandantin, der Juicy Holdings B.V., ergeht folgender

Bescheid:

1. Gegenüber der Juicy Holdings B.V., Rokin 92-96, 1012 KZ Amsterdam, Niederlande, werden die mit Bescheid vom 03.06.2022 androhten Zwangsgelder in Summe von 1.000.000 Euro festgesetzt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

Kontakt:
Herr Marquardt
Referat WA 31
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
wa31@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Begründung

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Marktaufsicht hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) Informationen darüber erlangt, dass die Juicy Holdings B.V. auf der Internetseite <https://juicyfields.io/de/> Cannabispflanzen zum Kauf in Deutschland anbietet.

Mit Bescheid vom 03.06.2022 hat die Bundesanstalt der Juicy Holdings B.V. die öffentlichen Angebote von Vermögensanlagen in Form von Investitionsmöglichkeiten in Cannabispflanzen der Sorten JuicyFlash, JuicyMist,

Zugang für die Verbraucher:
eine Übersetzung des
entsprechenden Angebots
dokumentiert. Die Übersetzung
wurde erstellt durch
den Kontakt-Manager@bafin.de

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

JuicyKush und JuicyHaze nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) jeweils untersagt.

Für den Fall, dass die Juicy Holdings B.V. der Untersagung der öffentlichen Angebote der vier vorgenannten Vermögensanlagen nicht sofort nach Zustellung des Bescheides vom 03.06.2022 nachkommt, hat die Bundesanstalt der Juicy Holdings B.V. jeweils ein Zwangsgeld i. H. v. 250.000 Euro angedroht.

Die Übersendung des Bescheids erfolgte gegen Zustellungsurkunde an Ihre Kanzlei. Ausweislich der Zustellungsurkunde ist der Bescheid am 08.06.2022 in den zu der Kanzlei ADVORES Rechtsanwälte zugehörigen Briefkasten eingelegt worden.

Eine Reaktion der Juicy Holdings B.V. auf die Androhungen der Zwangsgelder erfolgte nicht.

Anleger in Deutschland können sich auch nach der mit Bescheid vom 03.06.2022 erfolgten Untersagung weiterhin auf der Internetseite der Juicy Holdings B.V. unter <https://juicyfields.io/de/> registrieren.

Nach der Registrierung stehen als Investitionsmöglichkeit die vier unterschiedlichen Sorten von Cannabispflanzen – JuicyFlash, JuicyMist, JuicyKush und JuicyHaz – weiterhin zur Auswahl. Anleger in Deutschland können trotz erfolgter Untersagung fortlaufend in die Vermögensanlagen online über die Internetseite investieren:



Quelle: <https://juicyfields.io/de/> (Stand 23.06.2022)

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Zudem ist unter „*Bedingungen und Konditionen*“ der Punkt 3.11 gestrichen, wonach die Plattform für Anleger in Deutschland gesperrt sein sollte:



4. Bestellungen / Zahlungen

Quelle: <https://juicyfields.io/de/terms> (Stand 23.06.2022)

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 03.06.2022 verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Zwangsgeldfestsetzungen

Die Juicy Holdings B.V. hat gegen die Untersagungsverfügung vom 03.06.2022 verstoßen.

Die mit Bescheid vom 03.06.2022 jeweils in Höhe von 250.000 Euro und in Summe von 1.000.000 Euro angedrohten Zwangsgelder können deshalb gegenüber der Juicy Holdings B.V. von der Bundesanstalt (a.) festgesetzt werden. Die Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor: Sowohl Untersagungsverfügung als auch Zwangsgeldandrohung sind vollstreckbar und die Zwangsgelder wurden angedroht (b.). Auch hat die Juicy Holdings B.V. gegen die Anordnungen unter Ziffer 1 der Untersagung vom 03.06.2022 verstoßen. Denn sie ist der Untersagung nicht nachgekommen (c.). Ein Absehen von der Festsetzung der Zwangsgelder ist nicht angezeigt. Die Zwangsgeldfestsetzungen sind zudem verhältnismäßig (d.).

Im Einzelnen:

Durch ein Absehen von einer Anhörung vor den Zwangsgeldfestsetzungen sollen weitere Verzögerungen bei der Unterbindung des gesetzwidrigen Verhaltens im Sinne einer effektiven Vollstreckung vermieden werden.

a. Die Bundesanstalt ist nach dem Grundsatz der Selbstvollstreckung ermächtigt, die durch sie angedrohten Zwangsgelder festzusetzen, § 17 Abs. 1 Satz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1, 14 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG).



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

b. Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen

Die Untersagungsverfügung der Bundesanstalt vom 03.06.2022 als wirksamer Grundverwaltungsakt und die Zwangsmittellandrohung gleichen Datums sind sofort vollziehbar, § 6 Abs. 1 VwVG. Denn Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung, § 26a VermAnlG.

Auch wenn es deshalb nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 VwVG auf die Rechtmäßigkeit beider Verfügungen schon nicht ankommt, ist diese jeweils gegeben. Hierzu wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in den Verfügungen vom 03.06.2022 verwiesen.

c. Verstoß gegen die Anordnungen unter Ziffer 1 der Untersagungsverfügung vom 03.06.2022

Die Juicy Holdings B.V. hat gegen die Anordnungen unter Ziffer 1 des Bescheids vom 03.06.2022 verstoßen: Die Juicy Holdings B.V. hat es nach den Untersagungsverfügungen vom 03.06.2022 zu unterlassen, Vermögensanlagen in Form von Investitionen in Cannabispflanzen der Sorten JuicyFlash, JuicyMist, JuicyKush und JuicyHaze öffentlich anzubieten.

Hiergegen verstößt die Juicy Holdings B.V. auch bis zum heutigen Tage noch: Anleger in Deutschland können sich weiterhin auf der Internetseite der Juicy Holdings B.V. unter <https://juicyfields.io/de/> registrieren.

Nach der Registrierung stehen als Investitionsmöglichkeit die vier unterschiedlichen Sorten von Cannabispflanzen – JuicyFlash, JuicyMist, JuicyKush und JuicyHaz – weiterhin zur Auswahl. Anleger in Deutschland können trotz erfolgter Untersagung fortlaufend in die Vermögensanlagen investieren:



Quelle: <https://juicyfields.io/de/> (Stand 23.06.2022)

Es wird auf die detaillierten Ausführungen zu dem Vorliegen öffentlicher Angebote von Vermögensanlagen im Inland im Bescheid vom 03.06.2022 Bezug genommen.

Die fortlaufenden Verstöße der Juicy Holdings B.V. erfolgen nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Androhungen der Zwangsgelder.

d. Ermessensausübung und Verhältnismäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzungen

Die Festsetzung der jeweiligen Zwangsgelder erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Sie dienen dazu, die Juicy Holdings B.V. mit Nachdruck zur Beachtung der Untersagungsverfügungen anzuhalten. Sie sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Die Zwangsgeldfestsetzung ist eine Maßnahme, in der Verwaltungsvollstreckung, so dass von einer Anhörung wegen § 28 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden kann. Eine Anhörung ist auch nicht nach den Umständen des Einzelfalls geboten. Ganz im Gegenteil: Das Vollzugsinteresse überwiegt hier das Interesse der Juicy Holdings B.V. an einer Anhörung vor dem Erlass des oben genannten Verwaltungsaktes. Die Juicy Holdings B.V. bietet die betreffenden Vermögensanlagen ohne den erforderlichen Verkaufsprospekt weiterhin öffentlich an. Dies wird belegt durch die Vielzahl der der Bundesanstalt vorliegenden Anfragen aus der Bevölkerung. Dies gilt umso mehr, dass in den sozialen Netzwerken Falschbehauptungen dahingehend kursieren, die Bundesanstalt halte die prospektlosen

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Angebote nach einer abgeschlossenen Prüfung für unbedenklich. Daher sind die Untersagungen der prospektlosen öffentlichen Angebote im Sinne eines effektiven Aufsichtshandelns und Anlegerschutzes durchzusetzen. Auch ist insofern zu berücksichtigen, dass die Juicy Holdings B.V. im Verwaltungsverfahren bereits vor Erlass des nunmehr zu vollstreckenden Verwaltungsakts Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und hiervon auch Gebrauch gemacht hat. Einwendungen gegen die zwangsweise Durchsetzung der Untersagung sind bislang nicht geltend gemacht worden. Mit Einwänden ist daher auch vorliegend nicht zu rechnen und eine Anhörung nicht zielführend.

Die Festsetzung von Zwangsgeldern in Summe von 1.000.000 Euro ist geeignet, die Juicy Holdings B.V. mit Nachdruck zur Beachtung der Untersagungen vom 03.06.2022 anzuhalten.

Dabei ist die Festsetzung der jeweiligen Zwangsgelder auch erforderlich. Ein milderer Mittel, das gleichermaßen geeignet ist, die Juicy Holdings B.V. zur Beachtung der Untersagungen anzuhalten, ist nicht ersichtlich.

Die Festsetzung ist angemessen und steht auch nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr angestrebten Ziel, mit Nachdruck die Befolgung der Untersagungen vom 03.06.2022 zu erreichen: Die Durchsetzung der Untersagungen ist notwendig, da mit diesen die öffentlichen Angebote der Juicy Holdings B.V. ohne gebilligten Verkaufsprospekt zum Schutz der Anleger beendet werden sollen. Der Schutz der Anleger durch die Prospektpflicht erfolgt durch die Transparenz, die der jeweilige Verkaufsprospekt schafft; er gleicht den unterschiedlichen Informationsstand zwischen Anbieter und Anleger aus. Der Verkaufsprospekt ermöglicht zugleich eine Vergleichbarkeit von Angeboten und gibt den Anlegern ein Haftungsdokument im Fall der Prospekthaftung.

Das Interesse der Juicy Holdings B.V., die betreffenden Vermögensanlagen unter Umgehung der Prospektpflicht öffentlich anzubieten, steht dahinter zurück. Die Befolgung der Untersagungsverfügung ist mit einem geringen Aufwand möglich und der Juicy Holdings B.V. zumutbar.

Gründe für ein Absehen von der Festsetzung sind nicht erkennbar. Bereits der Wortlaut des § 14 VwVG bringt zum Ausdruck, dass die Festsetzung des Zwangsgeldes die regelmäßige Folge der Zwangsgeldandrohung ist. Dies entspricht auch Sinn und Zweck des abgestuften Vollstreckungsverfahrens. In dessen Rahmen können die einzelnen Verfahrensschritte ihre gesetzlich

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

gewollte Warn- und Mahnfunktion nur dann erzielen, wenn das Vollstreckungsverfahren konsequent zu Ende geführt wird.

Besondere Umstände, die vorliegend dazu führen, dass vor der Festsetzung der angedrohten Zwangsgelder abzusehen ist, sind nicht ersichtlich. Ein Absehen von der Festsetzung ist daher vor dem Hintergrund schützenswerter Interessen der Anleger nicht vertretbar.

Auch die Festsetzung geringerer Zwangsgelder ist nicht angezeigt. Der Umstand, dass die Juicy Holdings B.V. trotz der Androhung von Zwangsgeldern von jeweils 250.000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung bislang in keiner Weise auf die Untersagung reagiert hat, spricht sogar dafür, dass die Festsetzung von jeweils geringeren Zwangsgeldern als nicht ausreichend einzustufen wäre.

Grundsätzlich kann die Bundesanstalt für jeden Fall der Nichtbefolgung gegen die Untersagung, Zwangsmittel androhen und festsetzen. Die Höhe eines einzelnen Zwangsgeldes kann bis zu 2.500.000 Euro betragen (§ 17 Abs. 1 FinDAG). Im Vergleich dazu ist die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern von jeweils 250.000 Euro und in Summe von insgesamt 1.000.000 Euro eher am unteren Ende dieses Rahmens angesiedelt.

Nur zur Klarstellung wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei den festgesetzten Zwangsgeldern um Beugemittel im Rahmen des Verwaltungszwangs handelt. Zwangsgelder können wiederholt angedroht und festgesetzt werden, um die Juicy Holdings B.V. zur Beachtung der Untersagung anzuhalten.

Die Beurteilung, ob in dem Handeln der Gesellschaft auch eine Ordnungswidrigkeit (§ 29 VermAnlG) zu sehen ist, wird gegebenenfalls in einem anderen Verfahren geprüft werden.

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

2.

Zahlungsaufforderung

Der Betrag in Höhe von **1.000.000,00 Euro** ist binnen zwei Wochen nach
Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens: **VF: 14.07. not. agr**
FE: 21.07.

BaFin 115741573072

auf das nachstehende **Konto der Bundeskasse Trier** bei der Deutschen
Bundesbank, Filiale Saarbrücken, einzuzahlen:

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20**BIC: MARKDEF1590**

Der geforderte Geldbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch bei et-
waiger Einlegung eines Widerspruchs gegen die Zwangsgeldfestsetzung zu
begleichen, da Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung
von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung haben, § 26a VermAnfG.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Abs. 1 VwVG die
Zwangsvollstreckung eingeleitet wird, sofern nicht innerhalb der angegebe-
nen Frist der Geldbetrag auf dem oben angegebenen Konto eingeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wi-
derspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn
oder Frankfurt am Main erhoben werden.

VF: 03.08. not. agr
FE: 10.08.

Im Auftrag

Marquardt



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Per Fax mit Empfangsbekanntnis

ADVORES Rechtsanwälte
Dempe, Kjellsson, Krieger, Wind, Wulf PartGmbB
- z. Hd. Herrn RA Krieger -
Colonnaden 3
20354 Hamburg

GZ: WA 31-Wp 7111/00011#00057-2022 (Bitte stets angeben)

07.07.2022

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vor Androhung von erhöhten Zwangsgeldern gem. § 17 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz i. V. m. § 13 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Krieger,

Kontakt:
Herr Marquardt
Referat WA 31
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
wa31@bafin.de
www.bafin.de

mit Bescheid vom 03.06.2022 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) der Juicy Holdings B.V. die öffentlichen Angebote von Vermögensanlagen in Form von Investitionsmöglichkeiten in Cannabispflanzen der Sorten JuicyFlash, JuicyMist, JuicyKush und JuicyHaze in der Bundesrepublik Deutschland untersagt.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Der Juicy Holdings B.V. wird hiermit ausdrücklich gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen vor dem Erlass der nachfolgend im Entwurf dargestellten Androhung von erhöhten Zwangsgeldern zu äußern.

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

- Entwurf -

1. Für den Fall, dass die Juicy Holdings B.V. den Untersagungen vom 03.06.2022 betreffend die öffentlichen Angebote der vier Vermögensanlagen in Form von Investitionen in Cannabispflanzen der Sorten JuicyFlash, JuicyMist, JuicyKush und JuicyHaze in der Bundesrepublik Deutschland nicht sofort ab Zustellung dieses Bescheids nachkommt, droht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Juicy Holdings B.V. jeweils ein erhöhtes Zwangsgeld i. H. v. 400.000 Euro an.

2. Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

*Zugang für den Bescheid,
sowie Übersetzung gemäß
Art. 17 Abs. 1 S. 1 lit. a) EU-Verord-
nung Nr. 1824/2006
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht*

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Begründung

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Marktaufsicht hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) Informationen darüber erlangt, dass die Juicy Holdings B.V. auf der Internetseite <https://juicyfields.io/de/> Cannabispflanzen zum Kauf in Deutschland anbietet.

Mit Bescheid vom 03.06.2022 hat die Bundesanstalt der Juicy Holdings B.V. die öffentlichen Angebote von Vermögensanlagen in Form von Investitionsmöglichkeiten in Cannabispflanzen der Sorten JuicyFlash, JuicyMist, JuicyKush und JuicyHaze nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt.

Für den Fall, dass die Juicy Holdings B.V. der Untersagung der öffentlichen Angebote der vier vorgenannten Vermögensanlagen nicht sofort nach Zustellung des Bescheides vom 03.06.2022 nachkommt, hat die Bundesanstalt der Juicy Holdings B.V. jeweils ein Zwangsgeld i. H. v. 250.000 Euro angedroht.

Die Übersendung der Bescheide erfolgte gegen Zustellungsurkunde an Ihre Kanzlei. Ausweislich der Zustellungsurkunde sind die Bescheide am 08.06.2022 in den zu der Kanzlei ADVORES Rechtsanwälte zugehörigen Briefkasten eingelegt worden.

Eine Reaktion der Juicy Holdings B.V. auf die Androhungen der Zwangsgelder erfolgte nicht.

Anleger in Deutschland können sich auch nach der mit Bescheid vom 03.06.2022 erfolgten Untersagung weiterhin auf der Internetseite der Juicy Holdings B.V. unter <https://juicyfields.io/de/> registrieren.

Nach der Registrierung stehen als Investitionsmöglichkeit die vier unterschiedlichen Sorten von Cannabispflanzen – JuicyFlash, JuicyMist, JuicyKush und JuicyHaz – weiterhin zur Auswahl. Anleger in Deutschland können trotz erfolgter Untersagung fortlaufend in die Vermögensanlagen investieren:



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Quelle: <https://juicyfields.io/de/> (Stand 23.06.2022)

Zudem ist unter „Bedingungen und Konditionen“ der Punkt 3.11 gestrichen, wonach die Plattform für Anleger in Deutschland gesperrt sein sollte:



Quelle: <https://juicyfields.io/de/terms> (Stand 23.06.2022)

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 03.06.2022 verwiesen.

Mit Bescheid vom 07.07.2022 hat die Bundesanstalt gegenüber der Juicy Holdings B.V. Zwangsgelder in Summe von 1.000.000 Euro festgesetzt.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1, 13 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) ist die Bundesanstalt als Vollzugsbehörde zur Zwangsgeldandrohung ermächtigt. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt dabei bis zu 2.500.000 Euro, § 17 Abs. 1 Satz 4 FinDAG.

Rechtsbehelfe gegen die Untersagung der öffentlichen Angebote nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 VermAnIG entfalten gem. § 26a VermAnIG keine aufschiebende

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Wirkung. Die Untersagung ist damit sofort vollziehbar. Dies ist Voraussetzung für die Durchsetzung der Anordnung durch Zwangsmittel gem. § 6 Abs. 1 VwVG.

Das Zwangsgeld ist im vorliegenden Fall das richtige anzuwendende Zwangsmittel im Sinne des § 11 Abs. 1 VwVG, da die Verpflichtung zur Einstellung der öffentlichen Angebote nur von der Juicy Holdings B.V. selbst erfüllt werden kann und es sich insoweit um eine unvertretbare Handlung handelt.

Die Zwangsgelder werden auch jeweils in pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens nach § 17 Abs. 1 FinDAG i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 VwVG angedroht. Der kollektive Verbraucherschutz gebietet es, die Einhaltung der Regelungen des VermAnlG effizient und effektiv durchzusetzen. Hierzu gehört aus den vorgenannten Gründen auch, prospektpflichtige Angebote von Vermögensanlagen zu unterbinden, sofern ein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt nicht vorliegt. Dieser dient schließlich dem schützenswerten Informationsbedürfnis des Anlegerpublikums. Die Androhung erhöhter Zwangsgelder ist nach Einschätzung der Bundesanstalt geeignet, erforderlich und angemessen, um die Juicy Holdings B.V. zur Einstellung der vorliegenden öffentlichen Angebote von Vermögensanlagen zu bewegen.

Die Zwangsgeldandrohungen sind ihrer Art und Höhe nach jeweils verhältnismäßig, §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 2 VwVG.

Die angedrohten Zwangsgelder in Summe von insgesamt 1.600.000 Euro sind geeignet, die Juicy Holdings B.V. zur unverzüglichen Einstellung der öffentlichen Angebote anzuhalten.

Die angedrohten Zwangsgelder sind auch erforderlich, da gem. § 9 Abs. 1 VwVG keine mildereren Mittel gleicher Eignung zur Verfügung stehen.

Die angedrohten Zwangsgelder sind auch angemessen. Der mit ihnen angestrebte Zweck der Angebotseinstellungen steht nicht außer Verhältnis zu den mit ihm verbundenen möglichen Vermögenseinbußen der Juicy Holdings B.V. Die Prospektpflicht für Angebote von Vermögensanlagen stellt sicher, dass an einer bestimmten Vermögensanlage interessierten Anlegern ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt werden, um über einen Erwerb der Vermögensanlage entscheiden zu können. Dieser Transparenzgrundsatz überwiegt grundsätzlich das individuelle Interesse der Juicy Holdings B.V., die sich mit ihren prospektlosen Angeboten über diesen Trans-

**BaFin**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

parenzgrundsatz hinwegsetzt. Aufgrund dessen steht das jeweils ange-
drohte Zwangsgeld nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Zweck, die öf-
fentlichen Angebote von Vermögensanlagen der Juicy Holdings B.V. zu un-
terbinden.

Das jeweils angedrohte Zwangsgeld i. H. v. 400.000 Euro ist auch der Höhe
nach angemessen. Das hier jeweils angedrohte Zwangsgeld ist immer noch
am unteren Ende des Rahmens angesiedelt, den der Gesetzgeber bei der
Schaffung des § 17 FinDAG für eine effektive Durchsetzung von Verfügun-
gen der Bundesanstalt für erforderlich hielt (vgl. hierzu die Begründung zu §
17 FinDAG, BT-Drs. 14/7033, S. 38). Denn die Bundesanstalt kann gem. § 17
FinDAG Verfügungen mit Zwangsgeldern in Höhe von bis zu 2.500.000 Euro
durchsetzen.

Die Androhung eines Zwangsgeldes von jeweils 400.000 Euro ist im Hinblick
auf die Dringlichkeit und Bedeutung des Vorgangs angemessen. Die Andro-
hung eines geringeren Betrages stellt nicht in hinreichendem Maße sicher,
dass der mit der Androhung der Zwangsgelder verfolgte Zweck, der unver-
züglichen Beendigung der prospektlosen öffentlichen Angebote, erreicht
wird. Der Umstand, dass die Androhung von Zwangsgeldern in Höhe von
jeweils 250.000 Euro und in Summe von 1.000.000 Euro mit Bescheid vom
03.06.2022 die Juicy Holdings B.V. bislang nicht zu einer Einstellung des öf-
fentlichen Angebots der betreffenden vier Vermögensanlagen bewegen
konnte, spricht für diese Einschätzung.

Die Einstellung der öffentlichen Angebote in Deutschland ist der Juicy Hol-
dings B.V. seit der Untersagung mit Bescheid vom 03.06.2022 möglich. Die
Untersagung war ab dem Zeitpunkt ihrer Zustellung (08.06.2022) zu befol-
gen. Es ist daher angezeigt, dass die Juicy Holdings B.V. den Untersagungs-
verfügungen sofort ab der Zustellung dieses Bescheids nachkommt.

- Entwurf Ende -

**BaFin**Bundesanstalt für
FinanzdienstleistungsaufsichtFrist zur Stellungnahme

Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG wird Ihnen hiermit die Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen der geplanten Androhung von erhöhten Zwangsgeldern Stellung zu nehmen. Hierfür ist eine Frist bis zum

14.07.2022

notiert. Die Frist zur Anhörung ist auch angemessen, da eine längere Frist der Effektivität des Aufsichtshandelns entgegenstehen würde. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird nach Aktenlage über den Erlass der Androhung von erhöhten Zwangsgeldern entschieden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Marquardt".
Marquardt

GZ: WA 31-Wp 7111/00011#00057-2022

Empfangsbekanntnis (nach § 5 Abs. 4 VwZG)

Bitte umgehend zurücksenden an:
(Fensterbriefumschlag oder Telefax: 0228 4108 123)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28

60439 Frankfurt am Main

In dem Verwaltungsverfahren

Juicy Holdings B.V.

ist heute folgendes hier eingegangen:

**Zwangsgeldfestsetzungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1, 14 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz**

**Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vor Androhung von erhöhten
Zwangsgeldern gem. § 17 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz i. V. m. § 13
Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz**

Ich bin zur Entgegennahme berechtigt.

Datum, Unterschrift und ggfs. Stempel des Empfängers

Absender:
ADVORES Rechtsanwälte
Colonnaden 3
20354 Hamburg